

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (RABzWG)¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung ³⁾

von der Regierung erlassen am 27. April 1999

Art. 1⁴⁾

Zuständiges Departement zur Ausübung der Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition und der gestützt darauf erlassenen Verordnung⁵⁾ ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit. Aufsicht

Art. 2

Das Departement ist zuständig für die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen nach Massgabe von Artikel 17 Waffengesetz⁶⁾ und Artikel 18⁷⁾ Waffenverordnung sowie für den Entzug von Waffenhandelsbewilligungen gemäss Artikel 30 Waffengesetz. Waffenhandelsbewilligung

Art. 3

¹⁾ Im Übrigen ist die Kantonspolizei zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Waffengesetzes, der Waffenverordnung und der gestützt darauf erlassenen Reglemente sowie für die Ausübung von Kontrollen. Übriger Vollzug

²⁾ Sie kann für die Durchführung des praktischen Teils der Waffenhändlerprüfung private Sachverständige beiziehen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 4 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 4 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4284; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ SR 514.541

⁶⁾ SR 514.54

⁷⁾ Neu nach Art. 28 der Waffenverordnung; SR 514.541